



Stand: 1. Januar 2017

Friedhofsgebührensatzung

Für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tarp

Nach Artikel 25 Absatz 3, Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 37 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tarp in der Sitzung am 02.11.2016 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tarp und seiner Einrichtungen, sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Kirchengemeinderat kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 Einziehung rückständiger Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Gebührenschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren)

1. Reihengrabstätte

a) Erdreihengrab für Särge bis 120 cm für 15 Jahre	415,--€
b) Erdreihengrab für Särge über 120 cm für 25 Jahre	450,--€
c) Erdrasenreihengrab für Särge über 120 cm für 25 Jahre	695,--€
d) Urnenreihengrab für 20 Jahre	415,--€
e) Urnenrasenreihengrab für 20 Jahre	475,--€

2. Wahlgrabstätte

a) Erdwahlgrab für 15 Jahre, Särge bis 120 cm	475,--€
b) Erdwahlgrab für 25 Jahre - je Grabbreite - Särge über 120 cm	885,--€
c) Erdwahlgrab für Bestattungspflichtige Kinder 500 g bis Geburtsgewicht pro Grabbreite	160,--€

3. Rasenwahlgräber

a) Erdrasenwahlgrab 25 Jahre - je Grabbreite - Särge über 120 cm	1.050,--€
b) Urnenrasenwahlgräber 20 Jahre - je Grabbreite -	740,--€

4. Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen an einem Baum 840,--€

5. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2, 3 und 4 berechnet.

II. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde, Aufbringen von Mutterboden

a) für eine Erdbestattung, Särge bis 1,20 m	250,--€
b) für eine Erdbestattung, Särge über 1,20 m	415,--€
c) für eine Urnenbestattung	130,--€
d) für Bestattungspflichtige Kinder 500 g. bis Geburtsgewicht	130,--€

III. Sonstige Gebühren

a) Benutzung der Friedhofseinrichtung / Leichenhalle für eine Trauerfeier einschließlich Ausschmückung, Beleuchtung, Aufbewahrungsraum, Nebenräume, Orgelspiel, Sargwagen	135,--€
b) Benutzung der Leichenhalle, wenn die Bestattung auswärts erfolgen soll (täglich)	60,--€

IV. Gebühren für Ausgrabungen

a) Ausgrabung einer Leiche	970,--€
b) Ausgrabung einer Asche	165,--€

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf den Tag der öffentlichen Bekanntmachung folgt.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.